



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30

7. Oktober 2020

Nummer 37

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Änderung „Förderrichtlinie zur Wiederaufnahme der Kopfbaumpflege im Landkreis Stendal“	175
Antrag der Windpark Greste GmbH & Co.KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage in der Gemarkung Erxleben	175
Antrag der Windpark GmbH & Co. Bertkow III KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 13 Windkraftanlagen in den Gemarken Baben und Bertkow	176
2. Hansestadt Stendal	
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal; 2. Änderung“	177
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales am 12.10.2020	177
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses am 13.10.2020	177
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.11.2018	177
Bekanntmachung zur 3. - ordentlichen - öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses am 15.10.2020	178
Bekanntmachung zur 10. öffentlichen, nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 14.10.2020	178
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses der Hansestadt Stendal am 12.10.2020	179
Bekanntmachung zur öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 13.10.2020	179
3. Stadt Tangerhütte	
1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	179
Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Schönwalde“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)	179

Landkreis Stendal

Änderung „Förderrichtlinie zur Wiederaufnahme der Kopfbaumpflege im Landkreis Stendal“

Die „Förderrichtlinie zur Wiederaufnahme der Kopfbaumpflege im Landkreis Stendal“ veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal, Jahrgang 29, Nr. 07, S. 49, vom 27. Februar 2019 wird wie folgt geändert:
In der Nummer 6. erhält Satz 2 folgenden neuen Wortlaut „Die Höhe der Förderung beträgt ab dem 01. Oktober 2020 einmalig 70 Euro (siebzig) pro Baum.“

Stendal, 21.09.2020

Patrick Puhlmann
Landrat



Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Windpark Greste GmbH & Co. KG, Zur Egge 17, 34431 Marsberg-Meerhof beantragte beim Landkreis Stendal als der zuständigen Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**1 Windkraftanlage vom Typ ENERCON E-147 E2
(Gesamthöhe 228,6 m; Nabenhöhe 155,1 m;
Rotordurchmesser 147 m; Nennleistung 5 MW)**

auf dem Grundstück

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 25	Erxleben	1	10

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Gleichzeitig wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der sofortige Vollzug der Genehmigung sowie gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Die UVP ist selbständiger Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Inbetriebnahme der WKA ist 2021 vorgesehen.

Dem Landkreis Stendal liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- immissionsschutzfachliche Gutachten (Schall- und Schattenauswirkungen)
- gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzintensität
- UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG einschl. naturschutzfachlicher Gutachten (Avifauna, Fledermäuse)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen am Verfahren beteiligten Stellen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegen

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. BImSchV sowie § 18 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die o.g. Unterlagen liegen in der Zeit vom

15. Oktober 2020 bis einschließlich 16. November 2020

aus und können bei den folgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zi. 02)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung (Zi. 207)
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 07:30 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Rathaus Arneburg
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Gemeindezentrum
An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck

Montag, Donnerstag	von 07:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 07:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 07:30 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 07:30 bis 11:30 Uhr

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zudem gemäß § 19 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPG im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Innerhalb der Zeit vom

15. Oktober 2020 bis einschließlich 15. Dezember 2020

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 27. Januar 2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 29.09.2020



Patrick Puhmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Windpark GmbH & Co. Bertkow III KG, Dreekamp 5, 26605 Aurich beantragte beim Landkreis Stendal als der zuständigen Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

- 12 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2**
(jeweils Gesamthöhe 246,6 m; Nabenhöhe 166,6 m;
Rotordurchmesser 160 m; Nennleistung 5,5 MW) sowie
- 1 Windkraftanlage vom Typ ENERCON E-126 EP 3**
(Gesamthöhe 197,7 m; Nabenhöhe 134,35 m;
Rotordurchmesser 126,7 m, Nennleistung 4 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Bertkow	1	22/3
2	Baben	2	448/76
3	Baben	2	448/76
4	Baben	2	447/71
5	Baben	2	451/89
6	Baben	2	450/89
7	Bertkow	1	72/5
8	Baben	4	2/4
9	Baben	4	2/4
10	Baben	3	24
11	Baben	3	32/16
12	Baben	3	28/18 und 19
13	Bertkow	3	52

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Mit Errichtung der 13 Neuanlagen ist parallel der Rückbau von 31 Bestandsanlagen in den Gemarkungen Baben und Bertkow geplant.

Gleichzeitig wurde gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt.

Die UVP ist unselbständiger Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Inbetriebnahme der WKA ist 2025 vorgesehen.

Dem Landkreis Stendal liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- immissionsschutzfachliche Gutachten (Schall- und Schattenauswirkungen)
- gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzintensität
- UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG einschl. naturschutzfachlicher Gutachten (Avifauna, Fledermäuse)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen am Verfahren beteiligten Stellen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegen

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. BImSchV sowie § 18 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die o.g. Unterlagen liegen in der Zeit vom

15. Oktober 2020 bis einschließlich 16. November 2020

aus und können bei den folgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zi. 02)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung (Zi. 207)
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 07:30 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Rathaus Arneburg Breite Straße 15 39596 Arneburg	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Gemeindezentrum An der Zuckerfabrik 1 39596 Goldbeck
--	--

Montag, Donnerstag	von 07:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 07:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 07:30 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 07:30 bis 11:30 Uhr

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zudem gemäß § 19 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPG im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Innerhalb der Zeit vom

15. Oktober 2020 bis einschließlich 15. Dezember 2020

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 20. Januar 2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Verbandsgemeinde Arneburg - Goldbeck
Gemeindezentrum
An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 29.09.2020



Patrick Puhmann



Hansestadt Stendal

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal; 2. Änderung“

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Edeka; 2. Änderung“ unterrichtet. Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Dennoch wird von der Möglichkeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB Gebrauch gemacht.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 werden der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Vorentwurf der Begründung auf der Internetseite (www.stendal.de) der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck, während der genannten Frist bis zum 30.10.2020 digital bereitgestellt.

Die angeordnete Auslegung wird daneben, als zusätzliches Angebot durch Aushang im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34–36, Hansestadt Stendal, in der Zeit vom **15.10.2020 bis einschließlich 30.10.2020** während nachstehender Öffnungszeiten ergänzt.

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten für den Publikumsverkehr können individuelle Termine telefonisch unter 03931 65-1538 oder marion.jantsch@stendal.de vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist schriftlich unter Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post: Hansestadt Stendal Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
per E-Mail: planungsamt@stendal.de

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m § 3 BauGB und dem DSGVO LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Hansestadt Stendal, den 24.09.2020



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

01.10.2020

Bekanntmachung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales

Zu der am Montag,

den 12.10.2020 um 17:00 Uhr im Musikforum Katharinenkirche, Schadewachten,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

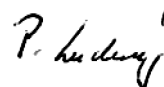
Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.09.2020
- 5 Grundsatzbeschluss Mehrgenerationenhaus Stendal
- 6 Informationen der Gleichstellungsbeauftragten
- 7 Bericht der Verwaltung
- 8 Anfragen/Anregungen

VII/0317

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 07.09.2020
- 10 Bericht der Verwaltung
- 11 Anfragen/Anregungen



Peter Ludwig
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

01.10.2020

Bekanntmachung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses

Zu der am Dienstag,

den 13.10.2020 um 17:00 Uhr im Musikforum Katharinenkirche, Schadewachten,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 8.09.2020
- 5 Änderung der Tiergartengebührensatzung der Hansestadt Stendal
- 6 Antrag der Fraktion DIE LINKE - Bündnis 90/Die Grünen zur Fertigstellung der Sanierung der 3. Etage der GTGS-Stendal
- 7 Antrag der Fraktion DIE LINKE - Bündnis 90/Die Grünen auf Einführung einer beitragsfreien Kita- und Hortbetreuung in der Hansestadt Stendal
- 8 Zuschuss Haus der Vereine
- 9 Bericht der Verwaltung
- 10 Anfragen/Anregungen

VII/0303

A VII/050/1

A VII/055/1

VII/0312

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 8.09.2020
- 12 Bericht der Verwaltung
- 13 Anfragen/Anregungen



Rico Goroncy
Vorsitzender

Bekanntmachungsverfügung

Die vom Stadtrat der Hansestadt Stendal am 11.05.2020 beschlossene, am 01.07.2020 ausgefertigte und am 15.07.2020 (ABl. für den LK Stendal Nr. 28, Seite 133) mit Genehmigungsvorbehalt bekanntgemachte 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12.11.2018 ist in ihren genehmigungspflichtigen Teil nunmehr vom Landkreis Stendal mit Bescheid vom 15.07.2020 sowie Ergänzungen vom 15.09.2020 genehmigt worden. Sie wird hiermit im Hinblick auf die Genehmigung erneut bekannt gemacht.

Hansestadt Stendal, 25.09.2020



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12.11.2018

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 11.05.2020 folgende

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12.11.2018
(Amtsblatt Landkreis Stendal Nr. 31/2018, S. 214)

beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- § 4 erhält folgende Fassung:
„Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
1. als beschließende Ausschüsse
- den Haupt- und Personalausschuss,
- den Finanzausschuss,
- den Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss,
- den Ausschuss für Stadtentwicklung,
2. als beratende Ausschüsse
- den Kultur-, Schul- und Sportausschuss,
- den Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales.“
- In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- § 8 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und hat die Aufgabe der Beratung und Entscheidung von Liegenschaftsangelegenheiten.

(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über
1. die Vergabe von Aufträgen - unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird - mit einer Auftragssumme von mehr als 100.000,00 € bis zu einem Wert von 500.000,00 €, soweit nicht gem. § 3 Abs. 5 Nr. 5 der Stadtrat oder gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist;
2. den entgeltlichen Erwerb von Immobilien - ausgenommen die Ausübung von Vorkaufsrechten -, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € und nicht mehr als 150.000,00 € beträgt;
3. die Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € beträgt;
4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkaufspreis von 150.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA);
5. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 25.000,00 € und nicht mehr als 500.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA).“

- § 9 entfällt.
- In § 12 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- § 18 entfällt.
- § 22 Abs. 2 Nr. 4a) erhält folgende Fassung:
„Ortschaftsrat Borstel: das Ortschaftszentrum Lindenplatz 2,“
- § 26 Abs. 3 entfällt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Hansestadt Stendal, 01.07.2020



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

01.10.2020

Bekanntmachung des Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses

Zu der am Donnerstag,

den 15.10.2020 um 17:00 Uhr im Rathaus, Festsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden 3. - ordentlichen - öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses (Wahlperiode 2019 - 2024) lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Einwohnerfragestunde
- Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 10.09.2020
- Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 10.09.2020
- Bericht der Verwaltung
- Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 10.09.2020
- Bericht der Verwaltung
- 9.1 Vergaben unter 100.000 Euro
- Antrag des Ortschaftsrates Uchtspringe über den Verkauf eines mit einem Wohnhaus bebauten städtischen Grundstückes **A VII/061**
- Grundstücksverkauf im Ortsteil Möringen, Neue Straße 1 **VII/0300**
- Grundstücksverkauf in Stendal, Haferbreiter Weg 24 **VII/0308**
- Neubau Grundschule Haferbreiter Weg, Los 9: Dachdeckerarbeiten **VII/0309**
- Neubau Grundschule Haferbreiter Weg, Los 11: Kunststofffenster u. Sonnenschutz **VII/0310**
- Neubau Turnhalle Komarow Los 03: Erweiterter Rohbau, Erschließung und Stahlbau **VII/0313**
- Neubau Grundschule Haferbreiter Weg, Los 10: Metallfenster-, türen, PR Fassade **VII/0314**
- Vertragsänderung Tierschutzverein **VII/0305**
- Anfragen/Anregungen



Wolfgang Eckhardt
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

01.10.2020

Bekanntmachung Bekanntmachung des Ausschusses für Stadtentwicklung

Zu der am Mittwoch,

den 14.10.2020 um 17:30 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden 10. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Einwohnerfragestunde
- Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 09.09.2020
- Bericht der Verwaltung
- Antrag der Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen auf Prüfung der Installation von Tempoemmschwellern **A VII/062**
- Beschluss über eine überplanmäßige Mehrausgabe für das BV Energetische Sanierung des Theaters der Altmark **VII/0297/1**
- Beschluss über den Geltungsbereich des Fördermittelprogramms Sozialer Zusammenhalt - „Stendal-Stadtsee“ **VII/0276**
- Beschluss über den Geltungsbereich des Fördermittelprogramms Wachstum und nachhaltige Erneuerung - „Stadtsee“ **VII/0277**
- Beschluss über den Geltungsbereich des Fördermittelprogramms Wachstum und nachhaltige Erneuerung - „Süd“ **VII/0278**
- Beschluss über den Geltungsbereich des Fördermittelprogramms Lebendige Zentren - „Altstadt mit Bahnhofsvorstadt“ **VII/0306**
- Beschluss über die 1. Änderung des MKFZ-Plans zum Förderprogramm „Förderung von Maßnahmen der Sozialen Stadt - Investitionen im Quartier“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2019 **VII/0299**
- Ersatzneubau der Brücke BW NA 01 über die Uchte im Ortsteil Nahrstedt **VII/0301**
- Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 09.09.2020
- Bericht der Verwaltung
- Anfragen/Anregungen



Dr. Richter-Mendau
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

01.10.2020

Bekanntmachung des Haupt- und Personalausschusses

Zu der am Montag,

den 12.10.2020 um 17:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Informationen des Oberbürgermeisters
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 5 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Personalangelegenheit
- 8 Personalangelegenheit
- 9 Anfragen/Anregungen

VII/0311/1
VII/0318



Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

01.10.2020

Bekanntmachung des Finanzausschusses

Zu der am Dienstag,

den 13.10.2020 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 08.09.2020
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Feuerwehrentschädigungssatzung
- 7 Feuerwehr - Zuwendungsrichtlinie
- 8 Änderung der Tiergartengebührensatzung der Hansestadt Stendal
- 9 Zuschuss Haus der Vereine
- 10 Grundsatzbeschluss Mehrgenerationenhaus Stendal
- 11 Bericht der Verwaltung
- 11.1 Quartalsbericht Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband
- 11.2 Quartalsbericht III/2020 Theater der Altmark
- 12 Anfragen/Anregungen

VII/0270
VII/0271
VII/0303
VII/0312
VII/0317

Nicht öffentlicher Teil

- 13 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 08.09.2020
- 14 Bericht der Verwaltung
- 15 Anfragen/Anregungen



Matthias Büttner
Vorsitzender

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.09.2020 die folgende 1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen:

I. Änderungen

Die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 22.05.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 24 vom 17.07.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

Die Personensorgeberechtigten nach § 3 KiföG LSA haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen.

2. § 4 Nr. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

Die Einrichtungen können in Abhängigkeit vom Bedarf für maximal 8 Arbeitstage im Kalenderjahr geschlossen werden. Das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung entscheidet innerhalb der maximal möglichen Schließtage über Anzahl und Lage der Schließtage für die jeweilige Einrichtung.

Kindern, die in dieser Zeit zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird ein Platz in einer anderen Einrichtung der Einheitsgemeinde, auf Wunsch der Eltern in der direkt benachbarten Einrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, angeboten. Für diesen Platz wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Der Anspruch ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin der zwingenden Betreuung bei der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte schriftlich einzureichen.

Die Schließtage sind bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr per Aushang bekannt zu machen.

3. § 8 Nr. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

Das Kind kann vom Besuch der Tageseinrichtung durch schriftliche Kündigung des Trägers ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt vor:

- a) wenn das Kind länger als einen Monat unentschuldig nicht erscheint und zuvor mindestens einmal die Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich durch die Leitung der Einrichtung aufgefordert wurden, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hindernisgründe für den Besuch anzuzeigen,
- b) wenn sich die Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit der Zahlung der zu entrichtenden Beiträge in Höhe von zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung, wobei die Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hinweisen muss, in Verzug befinden. Eine Wiederaufnahme, auch in eine andere Tageseinrichtung des Trägers, ist nur bei Begleichung aller Zahlungsrückstände möglich. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung ist in Härtefällen möglich.
- c) wenn ein Kind durch sein Verhalten (selbst- und fremdgefährdend), auch nach einem schriftlich erteilten Hinweis und einem vorrangig durch persönlichen Gespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört.

4. § 9 Nr. 1 erhält folgende geänderte Fassung:

Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Tageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leitung der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.

Das Kuratorium der Einrichtung legt per Beschluss fest, ob nach Erkrankung die gesundheitliche Eignung des Kindes durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. Die evtl. dadurch entstandenen Kosten haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu tragen.

5. § 9 Nr. 5 erhält folgende geänderte Fassung:

Erleidet ein Kind in einer Einrichtung einen Unfall, entscheidet der/die leitende Betreuungskraft, ob ein Notarzt verständigt wird oder ob das Kind unter Aufsicht einer pädagogischen Fachkraft einem Arzt vorgestellt wird. Der Unfall ist zu protokollieren. Gleichzeitig erfolgt eine Information an die Eltern oder Sorgeberechtigten.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Stadtrates sowie Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Tangerhütte, den 24.09.2020



Andreas Brohm
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Schönwalde“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG)

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2020 den Beschluss gefasst, den Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Schönwalde“ einschließlich der Begründung und Umweltbericht zu billigen und die Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vorzunehmen.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes für die Biogasanlage gemäß § 11 BauNVO.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Die vollständigen Unterlagen sowie die ortsübliche Bekanntmachung können gemäß Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) nach § 3 Absatz 1 Satz 1 PlanSiG im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte unter www.Tangerhuette.de (Punkt Bürgerservice – Bauleitplanung) eingesehen werden. Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Der Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Schönwalde“ nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 2a BauGB liegt außerdem nach § 3 Abs. 2 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit

vom 19.10.2020 bis 18.11.2020

im Rathaus, Zimmer 20 der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte während folgender Dienstzeiten:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Schönwalde“ (u.a. auch elektronisch per E-Mail an k.klaehn@tangerhuette.de) vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Der Beschluss-Nr.: 339/2020 wird hiermit bekannt gemacht.

Tangerhütte, den 07.10.2020


Andreas Brohm
Bürgermeister



Planzeichnung - Teil A



Übersichtskarte



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31